

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 183



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
24. Juni 2011

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 183/01	Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2011/C 183/02	Mitteilung an die „Abu Nidal Organisation“ — „ANO“ (alias „Fatah Revolutionary Council“ („Fatah-Revolutionärsrat“), alias „Arab Revolutionary Brigades“ („Arabische Revolutionäre Brigaden“), alias „Black September“ („Schwarzer September“), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“ („Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems“)), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist (siehe Anhang zu der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates vom 31. Januar 2011)	9
---------------	--	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 183/03	Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/273/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/367/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 611/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, Anwendung finden	11

Europäische Kommission

2011/C 183/04	Euro-Wechselkurs	12
2011/C 183/05	Geschäftsordnung des Berufungsausschusses (Verordnung (EU) Nr. 182/2011) — Vom Berufungsausschuss angenommen am 29. März 2011	13
2011/C 183/06	Mitteilung der Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes ⁽¹⁾ (<i>Veröffentlichung der Titel und der Fundstellen der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung</i>)	17

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 183/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen Programms ENIAC Joint Undertaking	18
2011/C 183/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EAC/01/11 — Europäisches Bildungsnetz für Kinder und junge Menschen mit Migrationshintergrund	19



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über
die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 183/01)

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, sieht insbesondere in Artikel 21 Absatz 7 vor, dass jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III der Richtlinie fallenden Bereichen mitteilt. Die Kommission veröffentlicht eine ordnungsgemäße Mitteilung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und gegebenenfalls die entsprechende Berufsbezeichnung, die in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 bzw. 5.7.1 angeführt sind, sowie den Stichtag bzw. das akademische Bezugsjahr⁽¹⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Da mehrere Mitgliedstaaten neue oder geänderte Bezeichnungen der bereits erfassten Ausbildungsnachweise gemeldet haben, veröffentlicht die Kommission diese Mitteilung auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG⁽²⁾.

1. Fachärztliche Weiterbildungen

1. Bulgarien hat die folgenden Änderungen an den Bezeichnungen der bereits erfassten fachärztlichen Weiterbildungen gemeldet (Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG):
 - a) Unter „Kinder- und Jugendmedizin“: Педиатрия
 - b) Unter „Plastische Chirurgie“: Пластично-възстановителна и естетична хирургия
 - c) Unter „Gastroenterologie“: Гастроентерология (bis 14. September 2010)
2. Die Tschechische Republik hat folgende Änderungen an den bereits erfassten fachärztlichen Weiterbildungen gemeldet (Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG):
 - a) „Anästhesiologie“: Anesteziologie a intenzivní medicína

⁽¹⁾ Das akademische Bezugsjahr betrifft die Bezeichnungen von Architekten. In Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG heißt es: „Die in Anhang V Nummer 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten, die Gegenstand einer automatischen Anerkennung [...] sind, schließen eine Ausbildung ab, die frühestens in dem in diesem Anhang genannten akademischen Bezugsjahr begonnen hat.“ Für alle anderen in Anhang V aufgelisteten Berufsbezeichnungen wird der Stichtag angegeben. Der Stichtag bezieht sich auf den Tag, ab dem die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung für den jeweiligen Beruf im betreffenden Mitgliedstaat angewandt werden müssen.

⁽²⁾ Eine konsolidierte Fassung von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG kann abgerufen werden unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/

b) Unter „Lungen- und Bronchialheilkunde“: Pneumologie a ftizeologie

c) Unter „Pathologie“: Patologie

d) Unter „Thoraxchirurgie“: Hrudní chirurgie

e) Unter „Endokrinologie“: Diabelotologie a endokrinologie

2. Allgemeinmediziner

1. Die Tschechische Republik hat folgende Änderung der bereits erfassten Bezeichnung von Allgemeinmedizinern gemeldet (Anhang V Nummer 5.1.4 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
Česká republika	Diplom o specializaci všeobecné praktické lékařství	Všeobecný praktický lékař	1.5.2004

3. Architekten

1. Bulgarien hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
България	Магистър-Специалност архитектура	Университет по архитектура, строителство и геодезия — София, Архитектурен факултет	Свидетелство, издадено от компетентната Камара на архитектите, удостоверяващо изпълнението на предпоставките, необходими за регистрация като архитект с пълна проектантска правоспособност в регистъра на архитектите	2010/2011
	Магистър-Специалност архитектура	Варненски свободен университет „Черноризец Храбър“, Варна, Архитектурен факултет		

2. Die Tschechische Republik hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Česká republika	Inženýr architekt (Ing. Arch.)	Technická univerzita v Liberci, Fakulta umění a architektury	Osvědčení o splnění kvalifikačních požadavků pro samostatný výkon profese architekta vydané Českou komorou architektů	2007/2008
	Architektura a urbanismus	Vysoké učení technické v Brně, Fakulta architektury		
	Magistr umění v oboru architektura (MgA.)	Vysoká škola uměleckopřmyslová v Praze		

3. Deutschland hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Deutschland	Master of Arts — M.A.	— Fachhochschule Münster (University of Applied Sciences) — Muenster School of Architecture	Bescheinigung einer zuständigen Architektenkammer über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen im Hinblick auf eine Eintragung in die Architektenliste	2000/2001

4. Österreich hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Österreich	7. Diplom-Ingenieur FH, Dipl.-Ing. FH	7. Fachhochschule Technikum Kärnten	Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie über die Erfüllung der Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenkammer/Bescheinigung einer Bezirksverwaltungsbehörde über die Ausbildung oder Befähigung, die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (Berechtigung für Hochbauplanung) berechtigt	2004/2005
	8. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	8. Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)		2008/2009
	9. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	9. Technische Universität Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz)		2008/2009
	10. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	10. Technische Universität Wien		2006/2007

5. Portugal hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Portugal	Mestrado Integrado em Arquitectura	Universidade Técnica de Lisboa (Instituto Superior Técnica)	Certificado de cumprimento dos pré-requisitos de qualificação para inscrição na Ordem dos Arquitectos, emitido pela competente Ordem dos Arquitectos	2001/2002

6. Schweden hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Sverige	Arkitektexamen	Umeå universitet		2009/2010

7. Das Vereinigte Königreich hat folgende zusätzliche Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
United Kingdom	Master of Architecture	— University of Kent	An Architects Registration Board Part 3 Certificate of Architectural Education	2006/2007
		— University of Ulster		2008/2009
		— University of Edinburgh/Edinburgh School of Architecture and Landscape Architecture		2009/2010
	Professional Diploma in Architecture	— Northumbria University		2008/2009
	Postgraduate Diploma in Architecture	Sheffield Hallam University		2009/2010
MPhil in Environmental Design in Architecture (Option B)	University of Cambridge	2009/2010		
Professional Diploma in Architecture: Advanced Environmental and Energy Studies	University of East London/Centre for Alternative Technology	2008/2009		

8. Die Tschechische Republik hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Česká republika	Architektura a urbanismus	Fakulta architektury, České vysoké učení technické (ČVUT) v Praze	Osvědčení o splnění kvalifikačních požadavků pro samostatný výkon profese architekta vydané Českou komorou architektů	2007/2008

9. Deutschland hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Deutschland	Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur Univ.	<ul style="list-style-type: none"> — Universitäten (Architektur/Hochbau) — Technische Hochschulen (Architektur/Hochbau) — Technische Universitäten (Architektur/Hochbau) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) — Hochschulen für bildende Künste — Hochschulen für Künste 	Bescheinigung einer zuständigen Architektenkammer über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen im Hinblick auf eine Eintragung in die Architektenliste	1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
	Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH	— Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) (1) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei		

(1) Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 47 Absatz 1 anzuerkennen.

10. Irland hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Irland	1. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch.NUI)	1. National University of Ireland to architecture graduates of University College Dublin	Certificate of fulfilment of qualifications requirements for professional recognition as an architect in Ireland issued by the Royal Institute of Architects of Ireland (RIAI)	1988/1989
	2. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch) (Previously, until 2002 — Degree standard diploma in architecture (Dip.Arch))	2. Dublin Institute of Technology, Bolton Street, Dublin (College of Technology, Bolton Street, Dublin)		
	3. Certificate of association (ARIAI)	3. Royal Institute of Architects of Ireland		
	4. Certificate of membership (MRIA)	4. Royal Institute of Architects of Ireland		

11. Italien hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Italia	Laurea Specialistica in Architettura	Università degli Studi di Camerino	Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal Ministero dell'istruzione, dell'università e della ricerca dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente	2004/2005
	Laurea Magistrale in Architettura	Università degli Studi di Camerino		2006/2007

12. Österreich hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Österreich	1. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	1. Technische Universität Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz)	Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie über die Erfüllung der Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenkammer/Bescheinigung einer Bezirksverwaltungsbehörde über die Ausbildung oder Befähigung, die zur Ausübung des Baumeistergewerbes (Berechtigung für Hochbauplanung) berechtigt	1998/1999
	2. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	2. Technische Universität Wien		
	3. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.	3. Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)		
	4. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.	4. Hochschule für Angewandte Kunst in Wien		
	5. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.	5. Akademie der Bildenden Künste in Wien		
	6. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.	6. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz		

13. Portugal hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Arquitectura	— Faculdade de Arquitectura da Universidade técnica de Lisboa	Certificado de cumprimento dos pré-requisitos de qualificação para inscrição na Ordem dos Arquitectos, emitido pela competente Ordem dos Arquitectos	1988/1989
		— Faculdade de Arquitectura da Universidade do Porto		
		— Escola Superior Artística do Porto		
	Para os cursos iniciados a partir do ano académico de 1991/1992	— Faculdade de Arquitectura e Artes da Universidade Lusíada do Porto		1991/1992
Carta de curso de licenciatura em Arquitectura	— Faculdade de Arquitectura e Artes da Universidade Lusíada de Vila Nova de Famalicão	1993/1994		
	— Universidade Lusófona de Humanidades e Tecnologia	1998/1999		

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
		— Faculdade de Ciências e Tecnologia da Universidade de Coimbra		1988/1989
		— Instituto Superior Manuel Teixeira Gomes		1997/1998
		— Universidade do Minho		1997/1998
	Carta de Curso de Licenciatura em Arquitectura e Urbanismo	— Escola Superior Gallaecia		2002/2003
	Carta de Curso de Licenciatura em Arquitectura	— Universidade Lusíada de Lisboa		1991/1992
	Carta de Curso de Licenciatura em Arquitectura e Urbanismo	— Instituto Superior Técnico da Universidade Técnica de Lisboa		1998/1999
	Mestrado integrado em Arquitectura	— Universidade Autónoma de Lisboa		2001/2002

14. Das Vereinigte Königreich hat folgende Änderungen an den Bezeichnungen von Architekten gemeldet (Anhang V Nummer 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
United Kingdom	1. Diplomas in architecture	1. — Universities	An Architects Registration Board Part 3 Certificate of Architectural Education	1988/1989
		— Colleges of Art		
		— Schools of Art		
		— Cardiff University		
		— University College for the Creative Arts		
		— Birmingham City University		2006/2007
		— University College for the Creative Arts		2008/2009
	2. Degrees in architecture	2. Universities		1988/1989
	3. Final examination	3. Architectural Association		
	4. Examination in architecture	4. Royal College of Art		
	5. Examination Part II	5. Royal Institute of British Architects		

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
	6. Master of Architecture	6. — University of Liverpool		2006/2007
		— Cardiff University		2006/2007
		— University of Plymouth		2007/2008
		— Queens University, Belfast		2009/2010
		— Northumbria University		2009/2010
		— University of Brighton		2010/2011
		— Birmingham City University		2010/2011
		— Leeds Metropolitan University		2011/2012
	7. Graduate Diploma in Architecture	7. University College London		2006/2007
	8. Professional Diploma in Architecture	8. University of East London		2007/2008
	9. Graduate Diploma in Architecture/ MArch Architecture	9. University College London		2008/2009
	10. Postgraduate Diploma in Architecture	10. Leeds Metropolitan University		2007/2008

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die „Abu Nidal Organisation“ — „ANO“ (alias „Fatah Revolutionary Council“ („Fatah-Revolutionsrat“), alias „Arab Revolutionary Brigades“ („Arabische Revolutionäre Brigaden“), alias „Black September“ („Schwarzer September“), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“ („Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems“)), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist

(siehe Anhang zu der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 83/2011 des Rates vom 31. Januar 2011)

(2011/C 183/02)

Der „Abu Nidal Organisation“ — „ANO“ (alias „Fatah Revolutionary Council“ („Fatah-Revolutionsrat“), alias „Arab Revolutionary Brigades“ („Arabische Revolutionäre Brigaden“), alias „Black September“ („Schwarzer September“), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims“ („Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems“)), die in der Verordnung (EU) Nr. 83/2011 vom 31. Januar 2011 ⁽¹⁾ aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 ⁽²⁾ sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Vereinigung einzufrieren und dürfen ihr weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Dem Rat wurden neue Informationen bezüglich der aufgelisteten vorgenannten Vereinigung zugetragen. Nach Prüfung dieser neuen Informationen hat der Rat seine Begründung entsprechend geändert.

Die betroffene Vereinigung kann unter der folgenden Anschrift beantragen, dass ihr die aktualisierte Begründung des Rates für ihren Verbleib in der vorgenannten Liste übermittelt wird:

Rat der Europäischen Union
(Attn: CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die Anträge sollten binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung übermittelt werden.

Die betroffene Vereinigung kann unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Vereinigung auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden, sollten sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung der Begründung übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

Die betroffene Vereinigung wird darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird. Eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm

Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/273/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/367/GASP des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 611/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, Anwendung finden

(2011/C 183/03)

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Den im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss 2011/367/GASP des Rates ⁽¹⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 611/2011 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die in dem Beschluss 2011/273/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Council of the European Union
General Secretariat
TEFS Coordination
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABL L 164 vom 24.6.2011.

⁽²⁾ ABL L 164 vom 24.6.2011, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Juni 2011

(2011/C 183/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,4212	AUD	Australischer Dollar	1,3524
JPY	Japanischer Yen	114,58	CAD	Kanadischer Dollar	1,3845
DKK	Dänische Krone	7,4582	HKD	Hongkong-Dollar	11,0723
GBP	Pfund Sterling	0,88960	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7507
SEK	Schwedische Krone	9,1650	SGD	Singapur-Dollar	1,7578
CHF	Schweizer Franken	1,1963	KRW	Südkoreanischer Won	1 530,46
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,7437
NOK	Norwegische Krone	7,8030	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,1920
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3795
CZK	Tschechische Krone	24,350	IDR	Indonesische Rupiah	12 226,00
HUF	Ungarischer Forint	269,36	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3091
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,794
LVL	Lettischer Lat	0,7093	RUB	Russischer Rubel	39,9900
PLN	Polnischer Zloty	3,9991	THB	Thailändischer Baht	43,446
RON	Rumänischer Leu	4,2260	BRL	Brasilianischer Real	2,2610
TRY	Türkische Lira	2,3215	MXN	Mexikanischer Peso	16,8394
			INR	Indische Rupie	63,8880

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Geschäftsordnung des Berufungsausschusses (Verordnung (EU) Nr. 182/2011)**Vom Berufungsausschuss angenommen am 29. März 2011**

(2011/C 183/05)

DER BERUFUNGSAUSSCHUSS —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7

auf Vorschlag der Kommission —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

*Artikel 1***Allgemeine Vorschriften für die Einberufung**

(1) Unbeschadet von Artikel 2 unterrichtet der Vorsitz eines Ausschusses, wenn er gemäß Artikel 5 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 beschließt, den Berufungsausschuss mit einer Sache zu befassen, unverzüglich die Ausschussmitglieder und die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten (nachstehend: „die Ständigen Vertretungen“) von seinem Beschluss. Der Zeitpunkt dieser Unterrichtung gilt als Zeitpunkt der Befassung. Zusammen mit der Unterrichtung von der Befassung wird der endgültige Entwurf des Durchführungsrechtsakts übermittelt, wie er dem Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt wird.

(2) In den in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Fällen legt der Ausschussvorsitz den Durchführungsrechtsakt unverzüglich dem Berufungsausschuss vor. Der Zeitpunkt dieser Vorlage gilt als Zeitpunkt der Befassung.

(3) In Einklang mit Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 tritt der Berufungsausschuss frühestens 14 Kalendertage und spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Befassung zusammen.

(4) Außer in hinreichend begründeten Fällen setzt der Vorsitz eine Sitzung frühestens 14 Tage, nachdem der Entwurf des Durchführungsrechtsakts und der Entwurf der Tagesordnung dem Berufungsausschuss vorgelegt wurden, an.

(5) In Einklang mit Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt für die Sitzung des Berufungsausschusses fest, damit die Mitgliedstaaten

und die Kommission für eine Vertretung auf angemessener Ebene sorgen können.

Diesbezüglich konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten zu verschiedenen Optionen für den Sitzungstermin. Die Mitgliedstaaten unterbreiten entsprechende Vorschläge und teilen die hinreichend hohe und horizontale Ebene (einschließlich Ministerbene) der Vertretung mit, die sie für angemessen erachten. Im Allgemeinen sollte die Vertretung nicht unterhalb der Ebene der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angesiedelt sein. Die Kommission berücksichtigt diese Vorschläge soweit wie möglich.

*Artikel 2***Einberufung einer Sitzung in Fällen von Entwürfen für endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen**

(1) In den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Fällen nimmt die Kommission die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten unmittelbar nach der Abstimmung auf.

(2) Der Vorsitz unterrichtet die Ausschussmitglieder und die Ständigen Vertretungen von den Ergebnissen der Konsultationen gemäß Absatz 1 und legt dem Berufungsausschuss auf dieser Grundlage entweder

a) die Fassung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts, über die der Ausschuss abgestimmt hat, oder

b) eine geänderte Fassung des Durchführungsrechtsakts vor.

Der Zeitpunkt der Vorlage gemäß Unterabsatz 1 gilt als Zeitpunkt der Befassung. Dieser liegt frühestens 14 Kalendertage und spätestens einen Monat nach der Sitzung des Ausschusses.

(3) In Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 tritt der Berufungsausschuss frühestens 14 Tage und spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Befassung zusammen.

(4) In Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 lassen die in diesem Absatz festgelegten Fristen die Notwendigkeit, die Einhaltung der in dem betreffenden Basisrechtsakt festgelegten Fristen zu wahren, unberührt.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Artikel 3

Übermittlung an den Berufungsausschuss

(1) Der Vorsitz des Berufungsausschusses setzt die Tagesordnung fest und legt sie dem Berufungsausschuss vor.

(2) Der Vorsitz des Berufungsausschusses übermittelt den Mitgliedern frühzeitig und spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin des Berufungsausschusses die Einladung, die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte und sonstige Sitzungsunterlagen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Komplexität der Tagesordnungspunkte gemäß Artikel 1 Absatz 4. Die Übermittlung erfolgt gemäß Artikel 11 Absatz 2.

Artikel 4

Stellungnahme des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss nimmt binnen der vom Vorsitz gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Frist zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts oder in den Fällen von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu dem Durchführungsrechtsakt Stellung.

(2) Der Vorsitz bemüht sich gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 um Lösungen, die im Berufungsausschuss eine möglichst breite Unterstützung finden. Vor der Abstimmung unterrichtet der Vorsitz den Berufungsausschuss darüber, in welcher Form die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden, insbesondere was diejenigen Vorschläge angeht, die im Berufungsausschuss breite Unterstützung gefunden haben.

(3) Der Berufungsausschuss gibt seine Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit qualifizierter Mehrheit ab.

Abweichend von Unterabsatz 1 gibt der Berufungsausschuss bis zum 1. September 2012 seine Stellungnahme zu Entwürfen für endgültige Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab.

(4) Solange kein Mitglied des Berufungsausschusses Widerspruch einlegt, kann der Vorsitz ohne förmliche Abstimmung feststellen, dass der Berufungsausschuss im Konsens eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts abgegeben hat.

(5) Der Vorsitz kann in Absprache mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds des Berufungsausschusses auf das Ende der Sitzung oder auf eine spätere Sitzung verlegen.

(6) Wird keine Stellungnahme abgegeben, unterrichtet der Vorsitz die Ausschussmitglieder so bald wie möglich, ob die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt zu erlassen gedenkt.

Artikel 5

Vertretung und Beschlussfähigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat gilt als ein Mitglied des Berufungsausschusses. Jedes Mitglied des Berufungsausschusses beschließt über die Zusammensetzung seiner Delegation und teilt sie dem Vorsitz und den anderen Mitgliedstaaten mit, damit auf der Sitzung des Berufungsausschusses eine möglichst homogene Ebene der Vertretung erreicht wird. Die Zusammensetzung der Delegation wird dem Vorsitz des Berufungsausschusses binnen einer angemessenen Frist und spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung des Berufungsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Kommission erstattet nur die Reisekosten einer Person je Mitgliedstaat.

(3) Die Delegation eines Mitgliedstaates kann höchstens einen weiteren Mitgliedstaat vertreten. Der Mitgliedstaat, der vertreten wird, teilt dies dem Vorsitz vor der Sitzung oder spätestens vor der Abstimmung mit.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Berufungsausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitgliedstaaten erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Berufungsausschuss eine einvernehmliche Stellungnahme abgibt. Wird jedoch die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 überschritten, so gilt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung, dass der Berufungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat.

Artikel 6

Dritte und Sachverständige

(1) Die aufgrund eines bindenden Rechtsakts anwesenheitsberechtigten Vertreter von Drittstaaten oder Organisationen werden zu den Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen.

(2) Vertreter der Bewerberländer werden ab dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zu den Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen.

(3) Unterstützt eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Berufungsausschusses einen Antrag auf Anwesenheit von Vertretern von Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union, denen der Basisrechtsakt eine Rolle bei der Annahme des Durchführungsrechtsakts zuweist, so werden diese zu der

Sitzung eingeladen. Es steht dem Vorsitz frei, diese Vertreter auch von sich aus einzuladen. Allerdings ist eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten ausreichend, um Einspruch gegen ihre Teilnahme an der Sitzung zu erheben.

(4) Vertreter von Dritten im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind bei den Abstimmungen des Berufungsausschusses nicht zugegen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

(5) Dritte oder Sachverständige, die nicht der Delegation eines Mitgliedstaates angehören, nehmen an den Sitzungen des Berufungsausschusses nicht teil.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

(1) Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Berufungsausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im schriftlichen Verfahren einholen. Der Vorsitz kann insbesondere in jenen Fällen auf das schriftliche Verfahren zurückgreifen, in denen der Entwurf des Durchführungsrechtsakts zuvor bereits in einer Sitzung des Berufungsausschusses erörtert wurde.

(2) Der Vorsitz unterrichtet die Mitglieder des Berufungsausschusses unverzüglich, spätestens aber 14 Kalendertage nach Fristende vom Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.

Artikel 8

Sekretariat

Die Kommission stellt das Sekretariat des Berufungsausschusses.

Artikel 9

Protokoll und Kurzniederschrift

(1) Das in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Sitzungsprotokoll wird unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Vorsitz übermittelt den Mitgliedern des Berufungsausschusses das Protokoll unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach der Sitzung.

Die Ausschussmitglieder teilen dem Vorsitz etwaige Bemerkungen zum Protokollentwurf schriftlich mit. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Angelegenheit im Berufungsausschuss erörtert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so werden die betreffenden Bemerkungen dem Protokoll als Anlage beigefügt.

(2) Für die Zwecke des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erstellt der Vorsitz eine Kurzniederschrift mit einer

Kurzbeschreibung der einzelnen Tagesordnungspunkte und den Ergebnissen etwaiger Abstimmungen über dem Berufungsausschuss vorgelegte Entwürfe von Durchführungsrechtsakten. Die Kurzniederschrift enthält keine Angaben zum Standpunkt der einzelnen Mitglieder in den Beratungen des Berufungsausschusses.

Artikel 10

Anwesenheitsliste

In jeder Sitzung erstellt der Vorsitz eine Anwesenheitsliste, in der anzugeben ist, welcher Behörde oder welcher Organisation die Personen angehören, die von den Mitgliedstaaten zu ihrer Vertretung bestimmt worden sind.

Artikel 11

Schriftverkehr

(1) Der den Berufungsausschuss betreffende Schriftverkehr ist an die Kommission zu richten, zu Händen des Ausschussvorsitzes.

(2) Für die Mitglieder des Berufungsausschusses bestimmter Schriftverkehr ist an die Ständigen Vertretungen zu richten. Darüber hinaus kann der Schriftverkehr den von den Mitgliedstaaten als ihre Vertreter im Berufungsausschuss benannten Personen auch unmittelbar zugeleitet werden.

(3) Die Ständigen Vertretungen und die Kommission können eine zentrale elektronische Adresse für den Schriftverkehr angeben.

Artikel 12

Zugang zu Dokumenten und Vertraulichkeit

(1) Anträge auf Zugang zu Dokumenten des Berufungsausschusses werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates bearbeitet⁽¹⁾. Die Kommission befindet über entsprechende Anträge auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung in der durch den Beschluss 2001/937/EG,EGKS,Euratom⁽²⁾ geänderten Fassung. Richtet sich ein solcher Antrag an einen Mitgliedstaat, so verfährt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(2) Die Beratungen des Berufungsausschusses sind vertraulich.

(3) Den Mitgliedern des Berufungsausschusses und den Vertretern Dritter vorgelegte Dokumente sind vertraulich, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 offengelegt oder auf andere Weise von der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

(4) Die Mitglieder des Berufungsausschusses und die Vertreter Dritter beachten die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel. Der Vorsitz gewährleistet, dass die Vertreter Dritter von der ihnen auferlegten Vertraulichkeitspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 13

Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden vom Berufungsausschuss im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen

Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ bearbeitet; für die Verarbeitung verantwortlich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der Vorsitz.

Artikel 14

Prüfung

Die Kommission prüft bis April 2014, wie sich die vorliegende Geschäftsordnung in der Praxis bewährt hat und legt gegebenenfalls einen Vorschlag für ihre Überarbeitung vor.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Mitteilung der Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes ⁽¹⁾

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Fundstellen der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung)

(2011/C 183/06)

Organisation	Fundstelle	Versionsnummer	Titel der gemeinschaftlichen Spezifikation	Versionsdatum
ETSI ⁽¹⁾	EN 303 214	V1.1.1	System für Datalink-Dienste (DLS) — Gemeinschaftliche Spezifikation zur Anwendung gemäß SES-Interoperabilitätsverordnung (EG) Nr. 552/2004 — Anforderungen an Bodenkomponenten und Systemtests	März 2011

⁽¹⁾ Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen: 650 route des Lucioles, 06921 Sophia Antipolis Cedex, France, tel. +33 492944200, fax +33 493654716, <http://www.etsi.org>

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des gemeinsamen
Programms ENIAC Joint Undertaking**

(2011/C 183/07)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm des ENIAC Joint Undertaking aufgefordert.

Für die folgende Einzelaufforderung werden Vorschläge erbeten: **ENIAC-2011-2**.

Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der folgenden Website veröffentlicht ist:

http://www.eniac.eu/web/calls/eniacju_call5_2011.php

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EAC/01/11
Europäisches Bildungsnetz für Kinder und junge Menschen mit Migrationshintergrund
(2011/C 183/08)

1. Ziel und Beschreibung

Diese Aufforderung soll die europaweite Zusammenarbeit zwischen hochrangigen Politikverantwortlichen, akademischen Kreisen sowie Praktikerinnen und Praktikern stärken, um das Bildungsniveau von Kindern und jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu heben. Die Aufforderung soll die Einrichtung eines europäischen Netzes unterstützen, das die Politik und die Praxis in diesem Bereich analysiert, entwickelt und den Austausch darüber fördert.

Das Netz sollte sich mit den in den Schlussfolgerungen des Rates vom November 2009 behandelten Fragestellungen zur Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund befassen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern, und zwar sowohl auf Ebene hochrangiger Politikverantwortlicher wie auch der Behörden in den Herkunfts- und den Gastländern. Das Netz sollte die transnationale Zusammenarbeit aktiv fördern, und zwar in erster Linie auf staatlicher Ebene, aber auch auf Ebene von Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern.

2. Förderfähige Antragstellende

Anträge können eingereicht werden von

- Bildungsministerien
- sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Forschungszentren und Hochschulen
- Stiftungen
- Vereinigungen

Der Antrag ist von einer juristischen Person einzureichen. Die Antragstellenden haben eine Kopie ihrer Satzung sowie einer Bescheinigung über die amtliche Registrierung vorzulegen.

Zulässig sind Anträge von Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in einem der nachfolgenden Länder:

- EU-Mitgliedstaaten
- EFTA-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
- Kandidatenländer: Türkei, Kroatien

3. Budget und Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung gilt von 2012 bis 2014.

Für die Kofinanzierung des Netzes sind für das Jahr 2012 insgesamt 500 000 EUR vorgesehen. Die Finanzhilfe der Kommission darf maximal 75 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen.

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 36 Monate.

4. Ende der Einreichfrist

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens **14. Oktober 2011** zu übermitteln.

5. Weitere Informationen

Den Volltext der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Antragsformulare finden Sie auf folgender Website:

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/calls/index_en.html

Die Anträge müssen den Vorgaben im Volltext entsprechen und sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular einzureichen.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der wallonischen Regierung im Rahmen der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2011/C 183/09)

BEKANNTMACHUNG DER WALLONISCHEN REGIERUNG BEZÜGLICH DES ANTRAGS AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUM AUFSUCHEN GASFÖRMIGER KOHLENWASSERSTOFFE MIT DEM TITEL „PERMIS DE PERONNES ET ANDERLUES“

Mit Schreiben vom 15. November 2008 und 24. Dezember 2009 hat das Unternehmen European Gas Benélux mit Sitz in Boulevard de France 7, 1420 Braine-l'Alleud, Belgien, eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Erdöl und brennbaren Gasen in der Region Wallonien (Belgien) für eine Dauer von 25 Jahren beantragt.

Der Antrag betrifft ein Gebiet in der Region um Charleroi, in welchem dem Unternehmen Distrigaz eine Genehmigung zur Nutzung von Lagerstätten für die Speicherung von Gas erteilt wurde und das die beiden angrenzenden Standorte Anderlues (königliches Dekret vom 22. Juli 1976) und Péronnes (königliches Dekret vom 11. Mai 1979) bzw. die Konzessionen 410, 420 und 430 mit einer Fläche von insgesamt 39,50 km² umfasst. Er bezieht sich auf Gas in den Resthohlräumen ehemaliger Minen und das Aufsuchen von Kohleflözgas in deren nicht genutzten Teilen.

Das Gebiet wird durch die nachstehend anhand des Koordinatensystems Lambert 72 angegebenen Punkte begrenzt:

Punkte	X	Y
A'	140 185	125 649
B'	138 326	125 720
Z	137 500	125 968
P	134 795	125 984
O	134 012	125 759
O'	133 943	125 875
N'	132 292	124 843
N	132 385	124 743
Q	133 184	123 425
R	134 713	123 582
S	135 183	122 738
T	135 791	122 693

Punkte	X	Y
J	135 881	122 372
D	140 053	121 870
1(A)	140 457	121 676
2(B)	144 006	120 817
3	143 975	121 692
4	143 865	122 895
5	143 759	124 071
6	142 876	124 162
7	142 368	124 145
8	142 168	125 068
9(W)	140 215	125 074

Das Aufsuchen und die Gewinnung von Gas werden durch das königliche Dekret Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Projektion und Gewinnung asphalhaltiger Gesteine sowie von Erdöl und brennbaren Gasen geregelt.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Mobilität hat die an diesen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten interessierten Kreise aufgefordert, innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Genehmigungsantrag zu stellen, wobei die folgenden Hinweise zu beachten sind.

Die Bedingungen für die Einreichung von Anträgen unterliegen Artikel 6 des Dekrets der wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Bestimmung der Form und der Modalitäten für die Untersuchung der Anträge auf exklusive Schürf- und Betriebsgenehmigungen zur Gewinnung von Erdöl und Kraftgasen und zur Abänderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestufteten Anlagen und Tätigkeiten. Jedem Antrag ist ein Programm für die Aufsuchung oder Gewinnung beizufügen.

Einreichung der Anträge und Kriterien für die Erteilung der Rechte

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung von Schürfrechten notwendigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 6 Absatz 2 und 3 des vorstehend genannten Dekrets vom 19. März 2009 festgelegt sind.

Die Anträge sind per Einschreiben unter folgender Adresse beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Mobilität einzureichen: rue des Brigades d'Irlande 4, 5100 Jambes, Belgien.

Die wallonische Regierung wird ihre Entscheidung auf der Grundlage der folgenden objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien treffen:

- a) technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller;
- b) Art und Weise, in der die Unternehmen die Prospektion, Exploration oder Gewinnung in dem betreffenden geografischen Gebiet durchführen wollen,
- c) falls mehrere Anträge hinsichtlich der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit und in Bezug auf das Programm für das Aufsuchen und die Gewinnung als gleichwertig anzusehen sind:
 - die Qualität der Vorstudien zur Festlegung des Arbeitsprogramms;
 - die Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller im Rahmen anderer Genehmigungen möglicherweise bereits bewiesen haben, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;
 - eine mögliche Nähe von Gebieten, in denen die Antragsteller bereits Explorations- oder Gewinnungsarbeiten durchgeführt haben;
 - die zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Region Wallonien als Technologiestandort.

Muster eines Lastenhefts

Das Muster eines Lastenhefts mit den Mindestbedingungen und -anforderungen an die Ausübung und Einstellung der betreffenden Tätigkeiten ist unter folgender Adresse auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt abrufbar: <http://environnement.wallonie.be>

Weitere Informationen erteilt: Service public de Wallonie, Direction générale de l'agriculture, ressources naturelles et environnement — Avenue Prince de Liège 15 — 5100 Jambes, Belgien, Ansprechpartner: Herr Marc Pirllet (Tel. +32 81 336030 — E-Mail: marc.pirllet@spw.wallonie.be).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 183/09

Mitteilung der wallonischen Regierung im Rahmen der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 20



Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

